

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 813
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/2169

Bundeswehr in Rüdersdorf

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Durch umfangreiche Medienberichte wurde bekannt, dass die Bundeswehr wiederholt eine ehemalige Chemiefabrik in Rüdersdorf für ihre militärischen Übungen nutzte und nutzt. Zuletzt tobte das Wachbataillon der Bundeswehr aus Berlin durch die Ruinen und simulierte Gebäude- und Straßenkämpfe. Zugleich mehren sich die Stimmen aus der Bevölkerung, insbesondere von Anliegern, die sich über die Immissionen (Lärm, Dreck, u. ä.) und weitere örtliche Beeinträchtigungen u. a. durch verkehrliche Einschränkungen und Sicherheitsmaßnahmen aus dieser Nutzung beschweren und eine Regulierung einfordern. Nach den bisherigen öffentlichen Bekundungen erscheint aber offen, welchen Status des „Übungsgelände“ einnimmt und welche Zuständigkeiten für das Gelände dieser ehemaligen Chemiefabrik bestehen.

Auch die Bundeswehr als Teil der Exekutive ist an Recht und Gesetz gebunden, d. h. unterliegt für ihre Tätigkeit, auch beim Bespielen von Übungsplätzen, den einschlägigen immissionsschutz- und bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, die im Regelfall von den Bundesländern zu vollziehen sind, mithin also auch zuständig für die Erteilung von Genehmigungen und Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen sowie von Sanktionen und deren Durchsetzung. Für die eigenen (insoweit gewidmeten) Einrichtungen und Grundstücke der Bundeswehr besteht diese landesbezogene Zuständigkeit nicht, sondern wird bspw. der technische Umweltschutz von der ÖrABw (Öffentlich-rechtliche Anstalt der Bundeswehr) wahrgenommen. Danach obliegt dieser Behörde die Durchsetzung und Einhaltung der Bestimmungen u. a. zum Immissions- und zum Klimaschutz auf den Geländen der Bundeswehr. Im Falle des Geländes der ehemaligen Chemiefabrik in Rüdersdorf scheint diese Frage der Zuständigkeiten indes bisher ebenso offen zu sein, wie insbesondere die effektive Durchsetzung der immissionsrechtlichen Bestimmungen.

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Nutzung des Geländes der ehemaligen Chemiefabrik in Rüdersdorf durch die Bundeswehr zur Simulierung und Übung von Einsätzen und Kämpfen in einem Stadtgebiet?

Unterstützt die Landesregierung diese Form der Nutzung der Liegenschaft und/oder diese Übungen der Bundeswehr in Rüdersdorf?

zu Frage 1: Die Landesregierung stimmt darin überein, dass für Frieden und Sicherheit die Verteidigungsfähigkeit unseres Landes von großer Bedeutung ist und die Fähigkeit der Bundeswehr zur Verteidigung gestärkt werden muss. Deswegen bekennt sich die Landesregierung zur Bundeswehr. Sie unterstützt daher auch grundsätzlich die Durchführung von militärischen Übungen. Die Landesregierung erkennt die Notwendigkeit, dass die Bundeswehr in realitätsnahen Umgebungen übt, um ihre Einsatzfähigkeit zu testen.

Die Übung „Bollwerk Bärin III“ auf dem Gelände des ehemaligen Futterphosphatwerkes in Rüdersdorf, die vom 17. bis zum 21. November 2025 stattfand, war am 6. August 2025 mit dem Landeskommmando Brandenburg und den örtlichen zuständigen Behörden abgestimmt worden. Es wurden Auflagen zur Beachtung der Vogel- und Naturschutzgebiete, der Wasserschutzzonen, der Verbote des Umschlages von Kraft-, Schmier- und Betriebsstoffen auf dem Übungsgelände, des Entsorgens von Abfällen auf dem Übungsgelände sowie Auflagen zur Berücksichtigung des Waldbrandgefahrenindex sowie zu Vorgaben zur Nutzung von Manöver-, Signal-, und Darstellungsmunition erteilt.

Frage 2: Sieht die Landesregierung ein Ausgleichserfordernis für die - durch diese Nutzung der Bundeswehr - der Belegenheitsgemeinde und den Anliegern des Geländes entstehenden Folgen und Auswirkungen für die lokale Gemeinschaft? Wenn ja, welche und wie gedenkt die Landesregierung diesen Ausgleich zu realisieren?

zu Frage 2: Soweit die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zum Lärmschutz, eingehalten sind, besteht kein Erfordernis zum Ausgleich für etwaige Immissionen.

Frage 3: Sieht die Landesregierung für a) die bisherige und b) zukünftige Nutzung dieses Geländes in Rüdersdorf zu Übungszwecken durch die Bundeswehr in Bezug auf c) immissionsschutz- und/oder d) klimaschutzrechtliche Fragen sowie e) zu Zwecken der verkehrlichen Anbindung und f) bei Nutzungsbeschränkungen von Anliegern/Anwohnern ihrer Grundstücke eine Zuständigkeit der Landesbehörden, insbesondere in Bezug auf den Immissionsschutz, durch das LfU?

Wenn ja, welche Landesbehörden wäre für die angefragten Teilbereiche nach lit. c) bis f) verantwortlich? Im Bejahungsfall: Welche dieser Landesbehörden sind bisher tätig geworden und mit welchem Ergebnis? Wenn bisher nicht tätig geworden wurde, warum nicht und wann ist eine Tätigkeit zu erwarten?

Wenn nein (also keine Landesbehörde), welche Behörde ist dann für die jeweils angefragten Teilbereiche nach lit. c) bis f) verantwortlich? Soweit dort keine Tätigkeiten, etwa im Bereich des Immissionsschutzes, trotz der Betroffenheit landesrechtlicher Regelungen (etwa § 10 LImSchG), bisher entfaltet, wie gedenkt die Landesregierung die Durchsetzung der landesrechtlichen Regelungen abzusichern und den Schutz der Anlieger zu wahren?

zu Frage 3: Die Entscheidung gemäß Frage 3 a) wurde durch die untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Märkisch-Oderland getroffen. Eine Hinzuziehung anderer Behörden gemäß den Fragen 3 c) bis f), insbesondere des Landesamtes für Umwelt, wurde von Seiten der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde nicht als erforderlich angesehen. Weder der zu erwartende Zu- und Abfahrtsverkehr noch die Übung selbst ließen eine signifikante Belastung für den Straßenverkehr sowie hinsichtlich des Immissions- oder Klimaschutzes erwarten. Insbesondere die Verwendung von (Schuss-)Waffen war bei der Übung nicht beabsichtigt. Nach Durchführung der oben genannten Übung sind keine Beschwerden von Anliegern über die Übung bekannt geworden.

Die Prüfung und Beurteilung hinsichtlich etwaiger zukünftiger Übungen (Frage 3 b)) erfolgt im Einzelfall unter Berücksichtigung der jeweils zu erwartenden Auswirkungen und rechtlichen Anforderungen.

Der Straßenverwaltung liegen keine Informationen zum Grundstück und dessen Nutzung vor. Demzufolge können keine Aussagen zur verkehrlichen Anbindung und dessen Auswirkungen getroffen werden.

Es besteht keine Zuständigkeit des Landesamtes für Umwelt für die bisherige (Frage 3 a)) und zukünftige (Frage 3 b)) Nutzung des betreffenden Geländes in Rüdersdorf durch die Bundeswehr bezüglich der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (Lärm-, Erschütterungs-, Lichtimmissionen, Frage 3 c)). Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, beispielsweise als Schießstand nach der Nummer 10.18 der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), wurde mangels Antrag nicht erteilt.

Im Übrigen ist die Überwachung anlagenbezogener Anforderungen des Immissionsschutzes gemäß § 1 der Verordnung über Anlagen der Landesverteidigung (14. BImSchV) dem Bundesminister der Verteidigung oder der von ihm bestimmten Stelle zugewiesen, soweit es sich um Anlagen handelt, die sich in militärischen Sicherheitsbereichen befinden. Gleiches gilt für Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche technische Einrichtungen sowie bestimmte Fahrzeuge, soweit sie zu Übungen und Manövern außerhalb militärischer Sicherheitsbereiche eingesetzt werden. Eine landesbehördliche Zuständigkeit im Sinne von Frage 3 c) besteht insofern nicht.

Für den Vollzug der Bestimmungen des verhaltensbezogenen Immissionsschutzes gemäß dem Landesimmissionsschutzgesetz, zum Beispiel in Bezug auf den Schutz der Nachtruhe, auf die Nutzung von Tongeräten, auf das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder in Bezug auf sonstige Bestimmungen zum Schutz der Ruhe im Sinne der Frage 3 c), ist überwiegend die jeweilige örtliche Ordnungsbehörde zuständig. Diese entscheidet auch über eine etwaige Zulassung von Ausnahmen von Bestimmungen zum Schutz der Ruhe.

Frage 4: Gibt es für das Land Brandenburg a) Auswirkungen auf die Landesplanung oder b) direkte oder indirekte Folgekosten infolge der Nutzung dieses Geländes in Rüdersdorf zu Übungszwecken durch die Bundeswehr? Wenn ja, welche jeweils?

zu Frage 4: Die Nutzung des ehemaligen Futterphosphatwerkes in Rüdersdorf für militärische Übungen erfolgt auf der Basis eines gültigen Mietvertrages mit dem privaten Eigentümer des Geländes. Auflagen, die seitens der Genehmigungsbehörde erlassen wurden, wurden eingehalten. Auswirkungen auf die Landesplanung durch die in dieser Kleinen Anfrage geschilderte Nutzung der Immobilie sind aktuell nicht ersichtlich.

Sofern es bei der Durchführung militärischer Übungen auf dem Gelände des ehemaligen Futterphosphatwerkes in Rüdersdorf oder auf der umliegenden Verkehrsinfrastruktur zu Schädigungen kommt, sind diese entsprechend des Formulars „Antrag auf Ersatzleistungen von Übungsschäden“ innerhalb eines Monats durch den Geschädigten zu bestätigen und innerhalb von drei Monaten bei dem zuständigen Bundeswehrdienstleistungszentrum (BwDLZ) beziehungsweise dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Strausberg (BAIUDBw KompZ SRB) einzureichen. Kosten für das Land Brandenburg entstehen nicht.